

# RS Vwgh 2000/6/20 98/15/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §22 Abs1;

BAO §22 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/14/0140 E 11. Dezember 1990 VwSlg 6562 F/1990 RS 1

### Stammrechtssatz

Der Steuerpflichtige ist grundsätzlich nicht gehindert, Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts so einzusetzen, um die geringste Steuerbelastung zu erzielen. Als Mißbrauch ist hingegen eine rechtliche Gestaltung anzusehen, die im Hinblick auf den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg ungewöhnlich und unangemessen ist und ihre Erklärung nur in der Absicht der Steuervermeidung findet; dann ist nämlich zu prüfen, ob der gewählte Weg noch sinnvoll erscheint, wenn man den abgabenersparenden Effekt wegdenkt oder ob er ohne das Resultat der Steuerinderung einfach unverständlich wäre (Hinweis E 30.5.1990, 86/13/0046).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998150008.X02

### Im RIS seit

27.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)